



Das neue Kaufrecht: Von Gewährleistungsrechten bis hin zu Garantien!

Referent: Matthias Brombach, *Fachanwalt int. Wirtschaftsrecht*

IHK Saarbrücken
05. März 2018

Vertragsanbahnung und Abschluss

- Wann ist der Vertrag geschlossen?
- Was ist Inhalt des (Kauf-)Vertrages?

Gewährleistung und Garantie

- Wann liegt ein Mangel vor?
- Welche Rechte hat der Kunde?
- Neu Rechtslage zu Ein- und Ausbaurkosten
- Was gilt bei einer Garantie?
- Wann verjähren die Ansprüche?

Allgemeine Geschäftsbedingungen

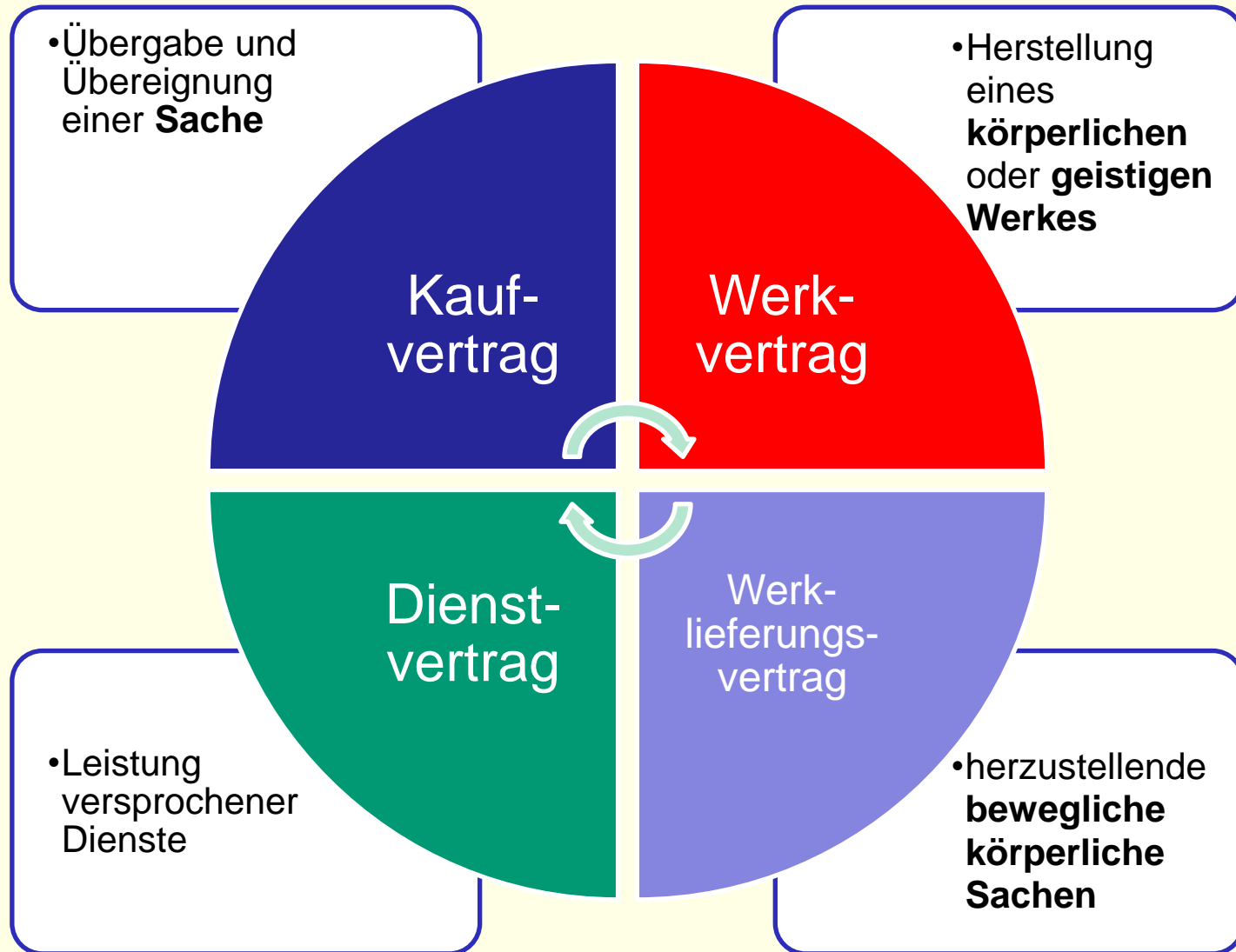
- Was gilt neues zu AGB im Kaufrecht?

- Gustav Fröhlich betreibt in Saarbrücken seit Jahren erfolgreich einen Groß- und Einzelhandel für Bodenbeläge.
- Er versorgt überwiegend Einrichtungsläden und Handwerker, aber auch Privatkunden.
- Letztes Jahr hat er nach individuellen Vorgaben ein sehr aufwändiges Fischgrätparkett für ein Neubauvorhaben geliefert.
- 7 Monate nach dem Einbau brach das Parkett auf. Der Kunde behauptete einen fabrikationsbedingten Mangel, der Parkettboden wurde neu geliefert – Uneinigkeit besteht allerdings hinsichtlich der Kosten für den (Wieder)Ein- und Ausbau die der Handwerker von Fröhlich ersetzt verlangt und die Fröhlich seinerseits vom Hersteller des Bodens erstattet haben möchte.
- Was gilt?

1. VERTRAGSANBAHNUNG UND ABSCHLUSS

„Konsensprinzip“

- Ein Vertrag kommt durch zwei Willenserklärungen zustande, Antrag (Angebot) und Annahme
- Nach dem Konsensprinzip müssen Antrag und Annahme übereinstimmen
- Dabei bedarf es einer Einigung über die wesentlichen Inhalte



2. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

Wann liegt eigentlich ein Mangel vor?

§ 433 BGB (Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag)

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet (...)

dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

Normalfall

Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die **vereinbarte Beschaffenheit** hat.

1. Variante

Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag **vorausgesetzte Verwendung** eignet, sonst ...

2. Variante

wenn sie sich für die **gewöhnliche Verwendung** eignet und eine **Beschaffenheit** aufweist, die bei Sachen der gleichen Art **üblich** ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Stufe 1

Nacherfüllung

Neulieferung

Reparatur

Stufe 2 Fehlschlagen der Nacherfüllung oder Ablauf der angemessenen Frist

Ausnahmen:

- Unmöglichkeit
- Verweigerung
- Unzumutbarkeit

Rücktritt

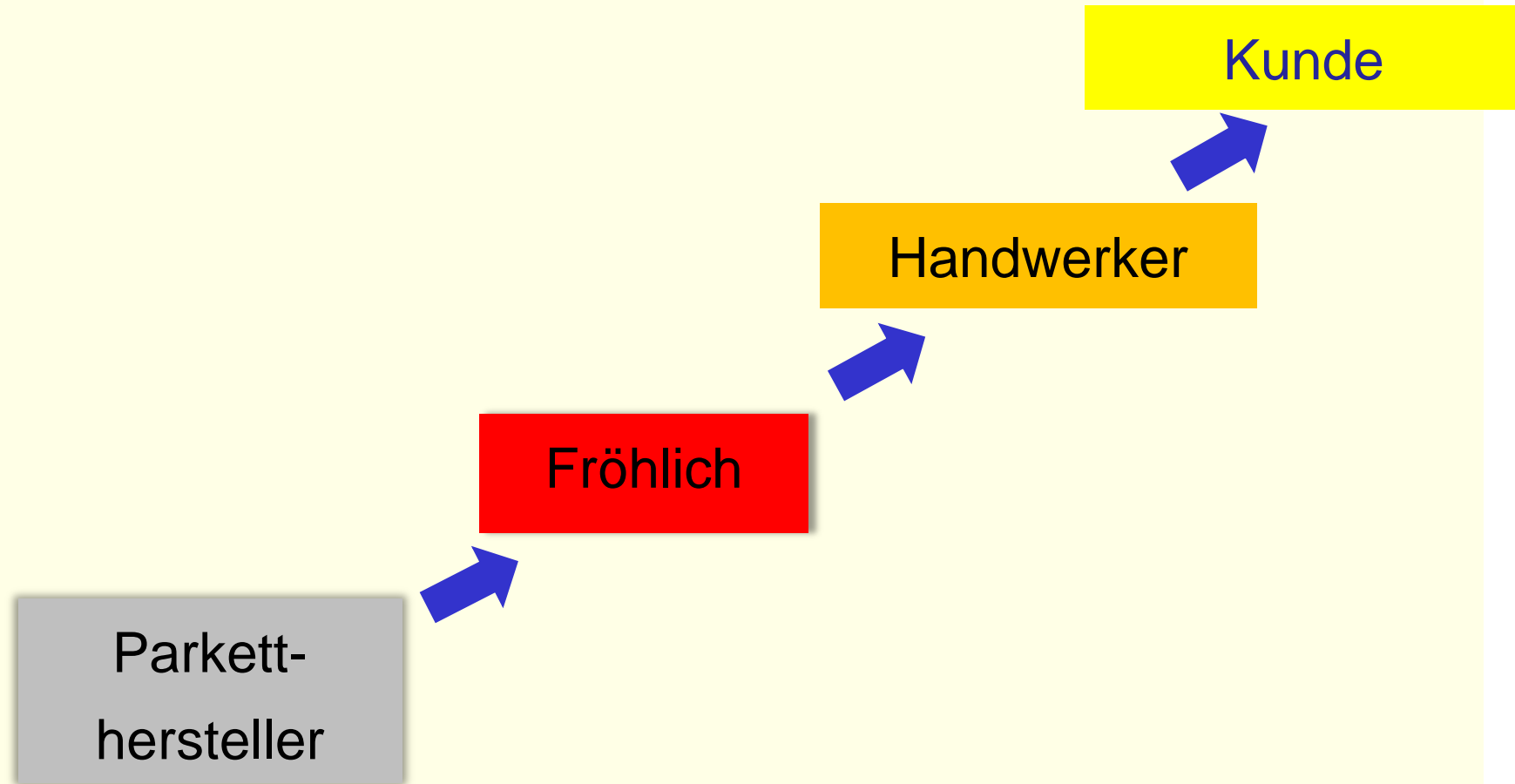
Minderung

**Schadenersatz
statt der
Leistung**

**Ersatz
frustrierter
Aufwendungen**

Vertretenmüssen des Schuldners nicht
erforderlich

Vertretenmüssen des Schuldners
erforderlich



„Dies **bedeutet** für einen **Werkunternehmer**, der mangelhaftes Baumaterial gekauft und dieses in Unkenntnis des Mangels bei einem Dritten verbaut hat, dass er diesem aus dem geschlossenen Werkvertrag zum Ausbau des mangelhaften und zum Einbau von mangelfreiem Baumaterial verpflichtet ist. **Von dem Verkäufer** kann der Werkunternehmer dagegen nach geltendem Recht nur die Lieferung des dafür benötigten neuen Baumaterials verlangen. Die Aus- und Einbaukosten muss er – von den Fällen eines schuldhaften Verhaltens des Verkäufers abgesehen – selbst tragen. Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode ist vorgesehen, die Rechtsposition des Werkunternehmers in diesem Bereich zu verbessern“

... so die *amtliche Begründung zur **bisherigen** Rechtslage!*

§ 439 BGB | Nacherfüllung

(1) ...

(3) Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. § 442 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Kenntnis des Käufers an die Stelle des Vertragsschlusses der Einbau oder das Anbringen der mangelhaften Sache durch den Käufer tritt.

(4) ...

§ 445a BGB | Rückgriff des Verkäufers

- (1) Der Verkäufer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von dem Verkäufer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Käufer nach § 439 Absatz 2 und 3 sowie § 475 Absatz 4 und 6 zu tragen hatte, wenn der vom Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Verkäufer vorhanden war.
- (2) ...
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.
- (4) § 377 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.

Kann die Haftung begrenzt werden?

Merke:

- Im Verbrauchsgüterkauf (§§ 474-479 BGB) sind letztlich Haftungsbeschränkungen und erst recht der totale Haftungsausschluss unwirksam → § 476 Abs. 1 BGB.
- Verbrauchsgüterkauf liegt vor, wenn ein Verbraucher (§13 BGB) von einem Unternehmer (§14 BGB) eine bewegliche Sache kauft.

Grundsatz:

- Beweislast für den Mangel bei Gefahrübergang trägt der Käufer

Sonderregelung beim Verbrauchsgüterkauf:

- Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten ein Mangel, wird vermutet dass dieser bereits bei Gefahrübergang vorlag. Der Verkäufer kann diese Vermutung widerlegen → § 477 BGB.

§ 442 BGB (Kenntnis des Käufers)

- (1) Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind **ausgeschlossen, wenn** er bei Vertragsschluss den **Mangel kennt**. Ist dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann der Käufer Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn der Verkäufer den Mangel **arglistig verschwiegen** oder eine **Garantie** für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

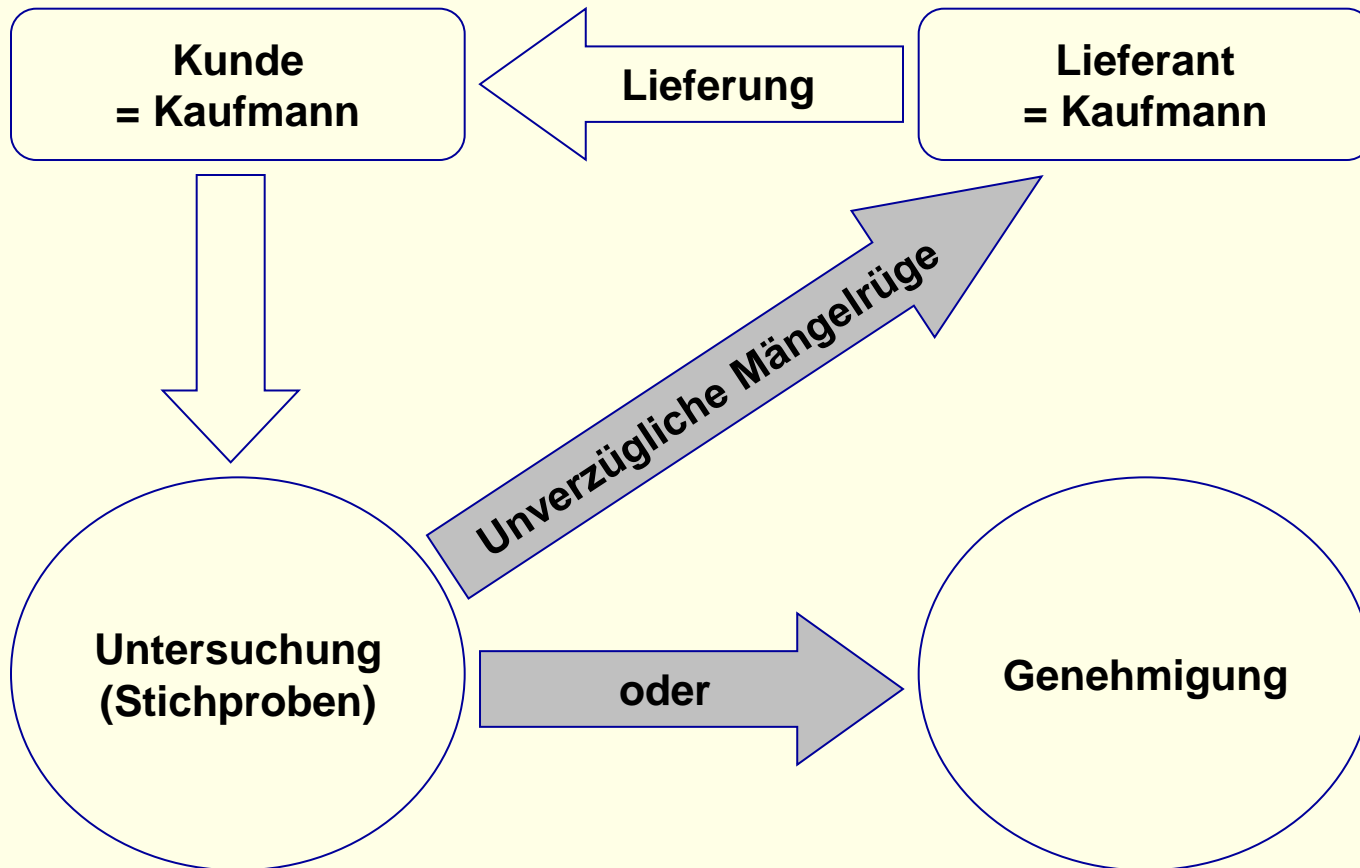
Kunde

Handwerker

Merke: § 377 HGB bleibt unberührt !!!

Fröhlich

Parkett-
hersteller



Praxistipp:

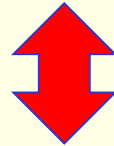
Die Rügeobliegenheit sofort oder bei Erkennen des Mangels besteht nur

- unter **Kaufleuten**
- bei einem **Kauf** nach §§ 373 HGB, 433 BGB
- oder einem **Werklieferungsvertrag** nach §§ 381 II HGB, 651 BGB

Garantie §§ 443, 479 BGB

„beschriebene Beschaffenheit“ = Vorhandensein

„Haltbarkeit“ = Vorhandensein



→ z.B. Kaufpreis erstatten, auszutauschen,
nachzubessern, sonstige Dienstleistungen

ohne Verschulden

→ Schadensersatz / Aufwendungsersatz

ohne Verschulden

- § 479 BGB zudem Sonderbestimmungen für Garantien an Verbraucher

Regelmäßige Verjährungsfrist:	3 Jahre
Grundstückskauf:	10 Jahre
Herausgabeansprüche / Titel:	30 Jahre
Kaufrechtliche Gewährleistung:	2 Jahre, bei Bauwerken 5 Jahre Beginn ab Ablieferung der Kaufsache
Gewährleistung bei Nacherfüllung: aus einer Garantie	bei mangelhafter Nacherfüllung beginnt die Verjährung neu (strittig!) ggfls. zeitlich unbeschränkt!

Regelung nach Auftreten einer Reklamation

- Besteht eine gesetzliche Pflicht zur Rücknahme?
- **Freiwillig**; zur Pflege der Geschäftsbeziehung!
- Zur **Vermeidung** des Aufwandes bei der tatsächlichen und rechtlichen Aufklärung
- Problem : ist die Kulanz ein Anerkenntnis?
- Folge insbesondere Verjährung: Anerkenntnis → Neubeginn Verjährung
Kulanz → kein Neubeginn Verjährung
- **Tipp:** Es stehen erhebliche Werte auf dem Spiel;
Ziele klar und früh definieren und danach handeln, z. B.
schriftlich fixieren „**ohne Anerkennung einer Rechtspflicht**“

3. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Fröhlich überlegt, ob und wie er seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen anpassen muss – bzw. auf was er zukünftig in den Verkaufsbedingungen seiner Lieferanten besonders achten muss?

Kunde

Handwerker

Fröhlich

Parkett-
hersteller

§ 309 BGB | Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

1. ...

8. Sonstige Haftungsausschlüsse bei Pflichtverletzung)

b) (Mängel)

eine Bestimmung, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen

aa)

cc) (Aufwendungen bei Nacherfüllung)

die Verpflichtung des Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Absatz 2 und 3 oder § 635 Absatz 2 zu tragen oder zu ersetzen;

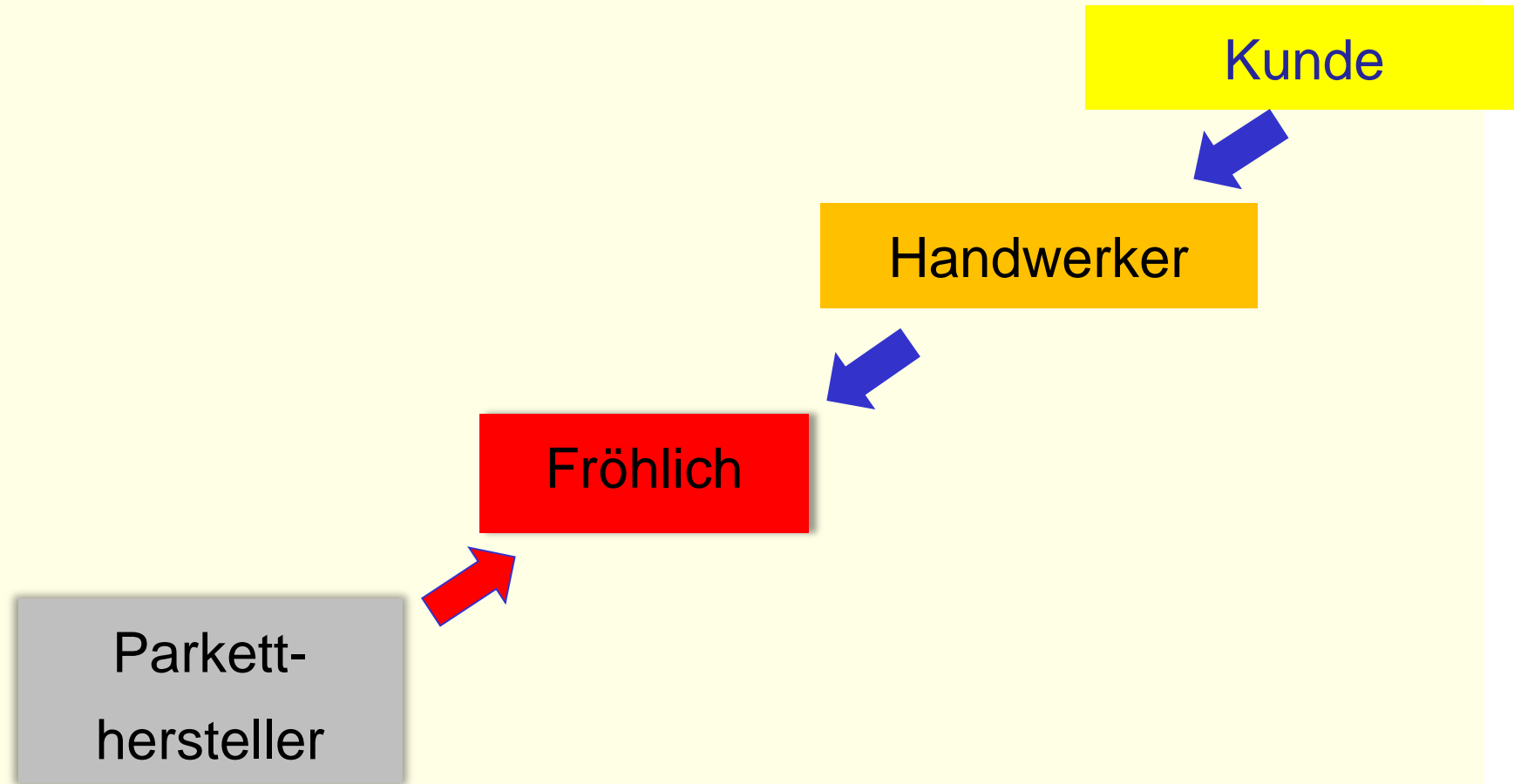
ABER!!!!

„Nach § 309 BGB ist eine Bestimmung in AGB, (...), unwirksam, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen die Verpflichtung des Verwenders [nach § 439 Abs. 3 BGB] ausgeschlossen oder beschränkt wird, (...).!

ABER:

„Zwar findet § 309 auf AGB, die gegenüber einem Unternehmer verwendet werden, keine unmittelbare Anwendung (§ 310 Absatz 1 Satz 1).“

... so die amtliche Begründung zur neuen Rechtslage!



Beachten Sie:

- ✓ Gewährleistungsrechte sind im BGB seit dem 01. Jan 2018 neu geregelt.
- ✓ Die Gewährleistung kann gegenüber Unternehmern begrenzt werden, aber nicht gegenüber Verbrauchern.
- ✓ Vorsicht bei Garantie und Kulanz!
- ✓ Höchste Vorsicht gegenüber neu gestalteten AGB im Bereich B2B – und
- ✓ ... an § 377 HGB denken!

☹️ Was Sie nicht tun sollten:

Alle in dieser Präsentation wiedergegebenen Formulierungsbeispiele sind der Praxis entnommen, werden also tatsächlich verwandt. Nicht alle sind jedoch zulässig und richtig! Zudem kommt es immer auf die konkrete Verwendung der Klausel an. Wir **warnen** deswegen ausdrücklich davor, einzelne Formulierungen – seien sie dieser Präsentation oder einer anderen Quelle entnommen - bei Ihrer Geschäftstätigkeit zu Grunde zu legen.

😊 Was Sie ab sofort können:

- die eigene Perspektive erkennen
- danach die wichtigen Klauseln erkennen
- diese wirksam in den Vertrag einbeziehen

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit und viel
Erfolg!

www.teras-anwaltskanzlei.de

teras
Anwaltskanzlei